

Odernheim am Glan, 30.06.2025

Beschlussvorlage für die Sitzung des Gemeinderats Dörzbach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Dörz- bach-Meißbach“ der Gemeinde Dörzbach

- Beschluss über die Abwägung der in den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Billigung der Planunterlagen und Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Die EnBW Solar GmbH plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Dörzbach, Gemarkung Meißbach. Vorgesehen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von etwa 52,4 MW_p geplant.

Die Fläche wird derzeit hauptsächlich ackerbaulich genutzt. Im Nordwesten befindet sich ein kleinflächiger Teil Grünland. Im weiteren Umfeld der Vorhabenfläche befinden sich intensiv genutztes Grünland, Ackerflächen sowie Waldgebiete im Südwesten und Osten. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein kleines, naturfernes Waldgebiet, welches an den Schlossgarten des Schlosses Meißbach grenzt. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von einem asphaltierten Wirtschaftsweg begrenzt, welcher als Verlängerung der Straße „Zur Brandenburg“ aus Meißbach nach Süden herausführt, und im nördlichen Teil beidseits von einer Allee eingefasst wird. Im weiteren Verlauf nach Südosten bestehen entlang des Weges Baumreihen und Einzelbäume. Auch im Süden verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets verläuft der *Meißbach* (Gewässer II. Ordnung). Innerhalb des Plangebiets bestehen weiterhin einige Feldhecken, die gesetzlich geschützt sind. Im Zentrum befindet sich außerdem die Grabstätte des Freiherrn von Palm, die von Nordwesten durch einen Grasweg mit beidseitig gesäumten Obstbäumen (Allee) erschlossen ist.

Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen.

Das Plangebiet umfasst ca. 44,6 ha und umfasst lediglich Teile des Flurstücks Nr. 102, Flur 0, Gemarkung Meißbach.

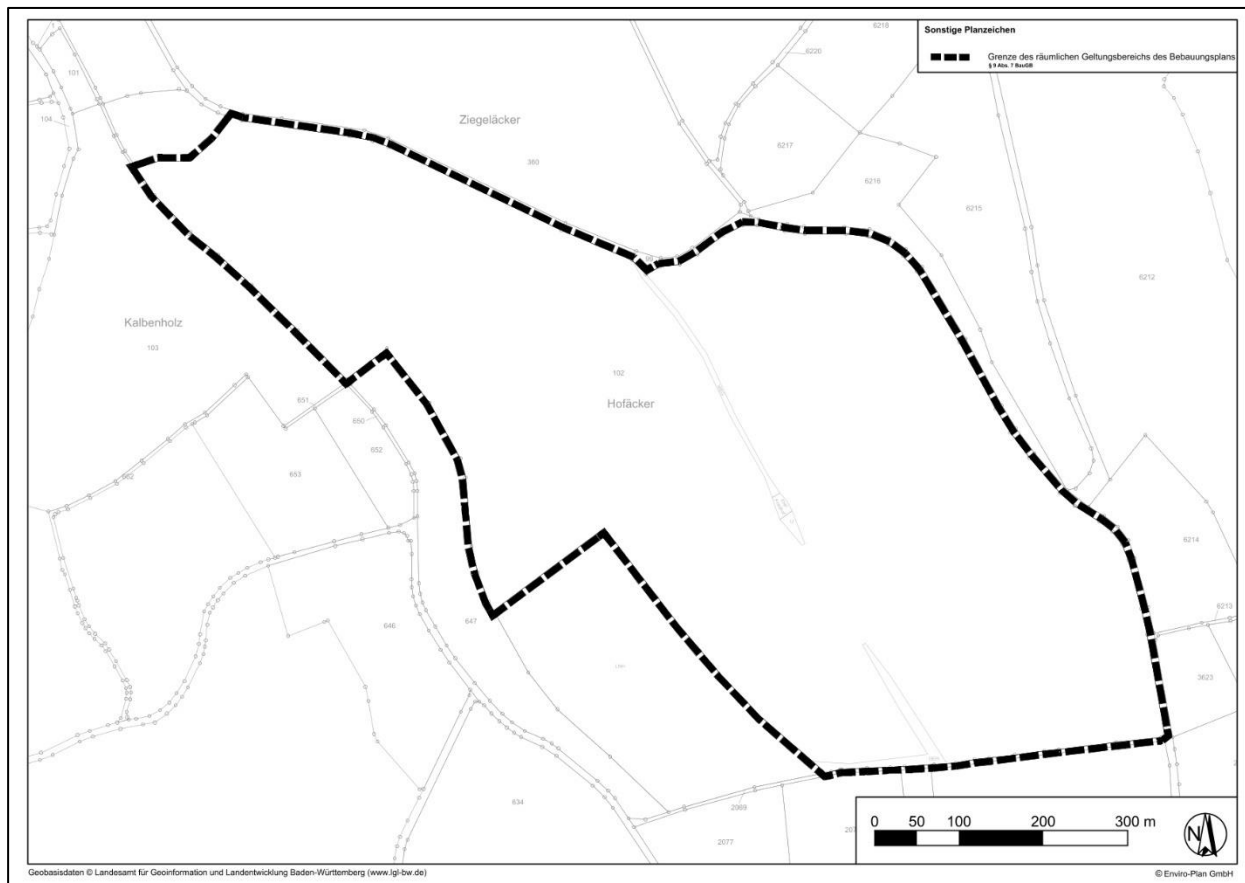
Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Flur 0):

Im Norden: weitere Bereiche des Flst. Nr. 102 (Gemarkung Meißbach); Flst. Nr. 99 (Gemarkung Meißbach).

Im Osten: Flst. Nr. 99 (Gemarkung Meißbach).

Im Süden: Flst. Nr. 2069 (Gemarkung Hohebach).

Im Westen: weitere Bereiche des Flst. Nr. 102 (Gemarkung Meißbach); Flst. Nr. 1 (Gemarkung Meißbach); Flst. Nr. 647 (Gemarkung Oberginsbach).



Weitere Informationen sind den beigegeführten Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind abgeschlossen. Eine Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde durchgeführt. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist anschließend im Zuge des weiteren Verfahrens auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Über die Abwägung sowie die Offenlage ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut an der Planaufstellung beteiligt.

Dem Gemeinderat wird nachfolgende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Beschlussempfehlung

Der Abwägung wird entsprechend dem vorgelegten Beschlussvorschlag ausdrücklich zugestimmt (Abwägungsbeschluss, § 2 Abs. 3 BauGB).

Auf Grundlage des gefassten Abwägungsbeschlusses wird die Planung entsprechend den aktualisierten Planungsunterlagen (Entwurf s. Anlage) angenommen.

Der Gemeinderat Dörzbach beschließt zudem die Offenlegung des vorliegenden Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dörzbach-Meißbach“ für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für 30 Tage gem. § 3 Abs. 2 und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beratungsfolge/ Abstimmungsergebnis

☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen